

Erlass e15-12-01 UMF Ausbildung vom 16. Dezember 2015

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### • Ausbildung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftig. Ihnen ist insbesondere Zugang zu Bildungsmaßnahmen zu gewähren. Die Unterstützung ihrer Entwicklung ist u.a. nur dann wirkungsvoll, wenn Bildungsmaßnahmen von ihnen auch effektiv genutzt werden können.

Nach den folgenden Bestimmungen soll diesen Flüchtlingen, sofern sie nicht unter die Einschränkung des § 60a Abs. 6 AufenthG fallen<sup>1</sup>, auch nach Eintritt der Volljährigkeit, der Aufenthalt bis zum Abschluss der Bildungsmaßnahme ermöglicht werden.

1.

Die Ziffer 60a.2.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

Dringende humanitäre bzw. persönliche Gründe im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG liegen vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer

- unbegleitet als Minderjährige oder Minderjähriger eingereist ist und
- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Aufnahme einer Berufsausbildung unmittelbar bevorsteht.

2.

Der Ausländerin oder dem Ausländer soll zur Vorlage bei dem Ausbildungsbetrieb bescheinigt werden, dass der Aufenthalt bei einem ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildung grundsätzlich bis zum Abschluss verlängert werden wird.

Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen bleiben unberührt.

## Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 21. Dezember 2015 in Kraft.

Der Erlass e13-09-01 UMF-Ausbildung vom 2. September 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

<sup>1</sup> Beschäftigungsverbot für Ausländerinnen und Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.



Eingang  
Contrescarpe 22  
28203 Bremen

Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Do.  
09:00 - 15:00 Uhr  
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653